EUROPÄISCHES INSTITUT FÜR GLEICHSTELLUNGSFRAGEN

UND

AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE

Kooperationsvereinbarung

Präambel

Die Europäische Agentur für Grundrechte (FRA) und das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE);

im Folgenden „die Partei“ bzw. „die Parteien“ -

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1, in dem die Aufgaben der FRA festgelegt sind,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember und insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1, in dem die Aufgaben des EIGE festgelegt sind,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Schutz der Rechte der Frauen und die Umsetzung der Gleichstellung der Geschlechter sind notwendige Voraussetzungen für einen wirksamen Schutz der Menschenrechte, und diese Zusammenhänge müssen hervorgehoben werden.

Eine agenturübergreifende Zusammenarbeit bringt einen Mehrwert, denn sie fördert das gemeinsame Verständnis in den ermittelten Bereichen der Zusammenarbeit und trägt zur Erreichung der jeweiligen Ziele und zur Maximierung des Nutzens bei -

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1
Zweck

Der Zweck dieser Kooperationsvereinbarung ist die Schaffung eines allgemeinen Rahmens für die Zusammenarbeit zwischen der FRA und des EIGE mit dem Ziel,

- die enge Zusammenarbeit bei der Forschung, Kommunikation und Vernetzung zu fördern;
- die Menschenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter verstärkt zu fördern;
- die personellen und finanziellen Ressourcen in beiden Einrichtungen optimal zu nutzen;
- die Effizienz zu erhöhen und Doppelarbeit zu vermeiden;

- Kohärenz und Synergien bei der Forschung zu gewährleisten, um die Wirkung aller Initiativen der EU zu optimieren und die Gleichstellung von Mann und Frau in Europa zu verbessern.

Artikel 2
Gemeinsamer Ansatz bei Gender-Mainstreaming

1. Die Parteien arbeiten im Rahmen ihrer in den mittelfristigen und jährlichen Arbeitsprogrammen festgelegten Tätigkeiten zusammen, um ein gemeinsames Verständnis von Gender-Mainstreaming zu fördern, und koordinieren bei Bedarf ihre Maßnahmen.

2. Zu diesem Zweck erwägen die Parteien die Entwicklung geeigneter Werkzeuge, um auf operativer und praktischer Ebene die bestehenden Unterschiede bei Fragen des Gender-Mainstreaming zu ermitteln, welche die Tätigkeiten der Parteien betreffen. Gegebenenfalls prüfen die Parteien, ob es möglich und angemessen ist, vorhandene Praktiken anzugleichen, und arbeiten bei der Entwicklung von bewährten Praktiken, Leitlinien und ähnlichen Initiativen zusammen.

3. Die Parteien beraten über Aktivitäten, die von gemeinsamem Interesse und in den mittelfristigen und jährlichen Arbeitsprogrammen festzulegen sind.

4. Diese Kooperationsvereinbarung kann durch Aktionspläne ergänzt werden, die, wann immer dies als notwendig erachtet wird, regelmäßig überarbeitet werden, wobei konkrete Aktivitäten sowie Fristen für die Umsetzung festgelegt werden.

5. Die Parteien können auf Wunsch ihr Fachwissen in den verschiedenen Phasen der operativen (bzw. spezifischen) Aktivität anbieten. Dies kann unter anderem Ratschläge dazu beinhalten, wie der Aspekt der Gleichstellung der Geschlechter bei der Gestaltung, Durchführung und Bewertung der von den Parteien als geeignet erachteten Aktivitäten berücksichtigt werden kann.

6. Die Parteien tauschen Information zu Fragen im Zusammenhang mit Gender-Mainstreaming aus.

Artikel 3
Forschung

1. Die Parteien tauschen Informationen über bevorstehende Forschungsaktivitäten, die für beide von Belang sind, sowie über einschlägige Entwicklungen im Bereich der Forschung aus.

2. Die Parteien laden sich gegenseitig zu einschlägigen Sachverständigensitzungen ein und arbeiten gegebenenfalls bei Erhebungen im Rahmen von Forschungsprojekten sowie bei anderen Aktivitäten oder bevorstehenden Veröffentlichungen zusammen.

Artikel 4
Vernetzung und gemeinsame Veranstaltungen

1. Die Parteien arbeiten zusammen, um gemeinsame Interessen- und Zielgruppen zu ermitteln, und tauschen Informationen über ihre jeweilige Beziehung mit den Interessengruppen aus.

2. Die Parteien arbeiten gegebenenfalls bei der Planung und Umsetzung von Vernetzungsaktivitäten zusammen und organisieren gemeinsam Veranstaltungen.

Artikel 5
Kommunikation und Verbreitung von Informationen

1. Die Parteien sorgen dafür, dass Informationen über einschlägige Themen unter ihren Interessengruppen und Partnern verbreitet werden.

2. Die Parteien tauschen Informationen über strategische Kommunikationstätigkeiten aus, um in der EU eine einheitlichere Kommunikation im Bereich Gleichstellung der Geschlechter und Menschenrechte sicherzustellen.

3. Die Parteien organisieren gegebenenfalls gemeinsame Presseaktivitäten (Nachrichten, Pressemitteilungen, Kurzinformationen, Task Forces), um Synergien zu schaffen und Einheitlichkeit zu gewährleisten.

4. Die Parteien tauschen innovative Praktiken über Web-Kommunikation, soziale Medien und Vernetzung aus.

Artikel 6
Administrative und finanzielle Fragen

1. Die Partien tauschen Erfahrungen in finanziellen und administrativen Fragen aus.

2. Die Parteien organisieren gegebenenfalls und im Einklang mit ihren mittelfristigen und jährlichen Arbeitsprogrammen gemeinsame Ausschreibungen für Aktivitäten von gemeinsamem Interesse. Die notwendigen Vorkehrungen für das Verfahren werden zwischen den Parteien vereinbart.

Artikel 7
Gegenseitige Unterstützung

Mit Blick auf die Umsetzung ihrer jeweiligen Mandate und jährlichen Arbeitsprogramme unterstützen sich die Parteien bei Bedarf gegenseitig bei der

Knüpfung von Kontakten und der Kommunikation mit den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten und mit anderen Interessengruppen.

Artikel 8
Ansprechpartner

Die Parteien benennen jeweils einen Hauptansprechpartner für bestimmte Bereiche von gemeinsamem Interesse.

Artikel 9
Ausgaben

Die Parteien tragen jeweils ihre eigenen Ausgaben, die im Zuge der Ausführung dieser Kooperationsvereinbarung entstehen, sofern von Fall zu Fall nichts anderes vereinbart wird.

Artikel 10
Vertraulichkeit

Jede Partei verpflichtet sich, Informationen, Dokumente und sonstige Materialien, die ihr von der anderen Partei als vertraulich übermittelt wurden, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben und diese Informationen nicht für andere Zwecke als für die Ausführung dieser Kooperationsvereinbarung zu verwenden.

Für den Zweck dieser Vereinbarung gilt für den Austausch von Verschlusssachen der Europäischen Union (EU) der Geheimhaltungsgrad RESTRICTED/RESTREINT UE. Jede Partei verpflichtet sich, alle Sicherheitsvorschriften in Bezug auf den Schutz von EU-Verschlusssachen einzuhalten.

Artikel 11
Beilegung von Streitigkeiten

Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung dieser Kooperationsvereinbarung werden im Wege von Beratungen und Verhandlungen zwischen Vertretern der Parteien beigelegt.

Artikel 12
Änderungen und Ergänzungen

1. Diese Kooperationsvereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Parteien geändert werden. Alle Änderungen und Ergänzungen müssen schriftlich erfolgen.

2. Jede der Parteien kann Beratungen zur Änderung dieser Kooperationsvereinbarung anfordern.

Artikel 13
Beendigung

Jede der Parteien kann diese Kooperationsvereinbarung schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten beenden.

Artikel 14
Inkrafttreten

Diese Kooperationsvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Ausgefertigt auf Englisch in zwei Exemplaren

FRA

Signed .....

Morten Kjaerum
Director

22 November 2010

EIGE

Signed .....

Virginija Langbakk
Director

22 November 2010